

Fachbereich 6/2

Siegen, 17.06.2009

Auskunft: Herr Körper
Telefon: 404-1324

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.06.2009 zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landschaftspflege und Energie am 25.06.2009 um 16.00 Uhr im Rathaus Geisweid, Großer Sitzungssaal; hier: „Notfalldienst im Tierschutzbereich“

Die o. g. Anfrage beantworte ich seitens der Ordnungsbehörde wie folgt:

Zu 1.:

Frage: Wer ist zuständig für den Notfalldienst zur Aufnahme alleine aufgefundener Tiere im Stadtgebiet ?

Antwort:

Seit 1976 nimmt der Tierschutzverein für Siegen und Umgebung e.V. auch **öffentliche (ordnungsbehördliche) Aufgaben für Kommunen** des Altkreises Siegen wahr. Bei diesen Kommunen handelt es sich um die Städte und Gemeinden Burbach, Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal, Netphen, Neunkirchen, Siegen und Wilnsdorf.

Für diese Aufgabenwahrnehmung erhält der Verein gemäß Festlegung der Bürgermeisterkonferenz von der jeweiligen Kommune eine jährliche Zahlung in Höhe von derzeit -,45 € pro Einwohner.

Die ordnungsbehördlichen Aufgaben sind die Aufnahme, Verwahrung und Pflege von Fundtieren und von sichergestellten Tieren. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Tierheim, Heidenbergstr. 91, in Siegen und wird vom Tierschutzverein rund um die Uhr sichergestellt. Außerhalb der üblichen Öffnungszeiten betreibt der Verein einen Notdienst, der in der Antwort zu Frage 2 näher erläutert wird.

Zuständige Behörde für die Aufgaben nach dem **Tierschutzgesetz** ist der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als **Kreisordnungsbehörde** (vgl. § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 -GV. NW S. 732-). Gegenüber der Kreisordnungsbehörde hat sich der Tierschutzverein verpflichtet, Tiere aufzunehmen und zu betreuen, die der Kreis aufgrund des Tierschutzgesetzes unterzubringen hat.

Zu 2.:

Frage: **Wie ist die Regelung der Erreichbarkeit für Zeiten nach Feierabend und am Wochenende ?**

Antwort:

Nach Auskunft des 1. Vorsitzenden des Tierschutzvereins für Siegen und Umgebung e.V., Herrn Horst Reimann, bestehen im Tierheim Siegen folgende allgemeine Dienstzeiten:

MO, MI, DO + FR von 08 – 18 Uhr.
SA 08 – 14 Uhr.

Gesicherte Sprechzeiten bestehen:

MO, MI, DO + FR von 15 – 18 Uhr.
SA 11 – 14 Uhr.

Sofern das Telefon während der allgemeinen Dienstzeiten nicht besetzt ist, werden per Band folgende Hinweise gegeben:

*Sie sind verbunden mit dem Tierheim in Siegen.
Wir kümmern uns gerade um unsere Tiere.
Sie erreichen uns telefonisch während unserer Öffnungszeiten.
Diese sind MO – FR von 15– 18 Uhr und SA von 11 – 14 Uhr.
Dienstags ist unser Tierheim geschlossen.
**In dringenden Fundtierangelegenheiten erreichen Sie uns
unter (Handy-Nr.).***

Sofern ein Anruf außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten erfolgt, lautet der Bandhinweis am Ende der Nachricht:

In dringenden Fundtierangelegenheiten rufen Sie bitte die Polizei an.

Die Leitstelle der Kreispolizeibehörde Siegen verständigt bei derartigen Anrufen dort hinterlegte Rufnummern des Tierschutzvereins. Sodann werden Vertreter des Tierschutzvereins in Fundtierangelegenheiten unverzüglich tätig. Dieses Verfahren hat sich seit vielen Jahren bewährt und ist bisher stets ohne Probleme abgelaufen. Die Einschaltung dieses Notdienstes wird vom Verein auf durchschnittlich 8 Fälle in der Woche beziffert.

Damit ist die 24-stündige Erreichbarkeit des Tierschutzvereins bezüglich der Verpflichtung im Zusammenhang mit der Aufgabe der Aufnahme von Fundtieren beanstandungsfrei gewährleistet.

Zu 3.:

Frage: Erhält die zuständige Stelle hierfür städtische Mittel ?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, erhält der Tierschutzverein für die Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgaben (Fundtiere und Sicherstellungen) gemäß Festlegung der Bürgermeisterkonferenz von der jeweiligen Kommune eine jährliche Zahlung in Höhe von derzeit -,45 € pro Einwohner.

Zu 4.:

Frage: Reichen die vorhandenen Ressourcen (personell, materiell und organisatorisch) aus ?

Antwort:

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, hat sich das erläuterte Verfahren seit vielen Jahren bewährt und ist bisher problemlos abgelaufen. Beschwerdelagen sind nicht bekannt.

Zu 5:

Frage: Wie kann der mangelhaften Erreichbarkeit entgegen gewirkt werden?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.